



**WIR BEGLEITEN SIE  
SICHER BIS INS ZIEL!**

## **Russlandsanktionen 2022**

**- Überblick über die aktuellen europäischen Sanktionen -**

**Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie**

**04.03.2022**

---

# 1. Sanktionspakete

- **Rechtsgrundlagen der “Sanktionspakete”**

- Verordnungen und Durchführungsverordnungen (unter anderem auf Basis von GASP-Beschlüssen)
- Bekanntmachungen

The screenshot shows the EUR-Lex website interface. At the top left is the EUR-Lex logo with the tagline 'Der Zugang zum EU-Recht'. On the top right, there are language options (Deutsch DE), a user profile icon (Mein EUR-Lex), and a button for 'Experimentelle Funktionen'. Below the header is a search bar with the text 'SCHNELLSUCHE' and a magnifying glass icon. A 'MENÜ' button is on the left. Below the search bar, there are links for 'Suchtipps' and 'Brauchen Sie weitere Suchoptionen? Nutzen Sie die Erweiterte Suche'. The main content area is titled 'Amtsblatt der Europäischen Union'. It features a search filter section with dropdown menus for 'Jahr' (set to 2022), 'ABI.-Reihe' (set to Alle), and 'Amtsblattkategorie' (set to Alle), followed by an 'Amtsblattnummer' input field and a search button. Below this is a 'Jahr wählen' section. The 'Neueste Ausgaben' section shows a table of the latest issues. The table has two columns: 'L (Rechtsvorschriften)' and 'C (Mitteilungen und Bekanntmachungen)'. The first row shows the date '03/03/2022' with links to 'L068' and 'C103 C103I'. The second row shows the date '02/03/2022' with links to 'L063 L064 L065 L066 L067' and 'C102'. A pagination bar at the top right of the table indicates 'Treffer 1 - 48 von 48' and a page number '1'.

<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

---

## II. Sanktionen

---

# **Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine**

## Maßnahmen gegen Personen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen (VO (EU) Nr. 269/2014)

### • Finanzsanktionen

- Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten Personen sind, werden eingefroren (Bezahlungsverbot).
- In Anhang I gelisteten Personen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (Bereitstellungsverbot)

### • Anhang I (sanktionierte natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen)

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 vom 23.02.2022
  - (9) Angesichts der sehr ernststen Lage ist der Rat der Ansicht, dass 22 Personen und vier Organisationen in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden sollten.
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/261 vom 23.02.2022
  - (8) Angesichts der sehr ernststen Lage ist der Rat der Ansicht, dass 336 Mitglieder der Staatsduma in die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden sollten, da sie für eine Entschließung gestimmt haben, in der Präsident Wladimir Putin dazu aufgefordert wird, die von den Separatisten beanspruchten Gebiete der Ostukraine als unabhängige Staaten anzuerkennen.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/332 vom 25.02.2022
  - Listung von 99 (weiteren) natürlichen Personen, darunter der russische Präsident Vladimir Putin.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/336 vom 28.02.2022
  - (12) Angesichts der sehr ernststen Lage ist der Rat der Ansicht, dass 26 Personen und eine Organisation in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden sollten.



- **BEACHTEN:**

- **Verboten ist unmittelbare, aber auch die mittelbare Bereitstellung**

2. No funds or economic resources shall be made available, directly or indirectly, to or for the benefit of natural or legal persons, entities or bodies, or natural or legal persons, entities or bodies associated with them, as listed in Annex I.

- **Mittelbare Bereitstellung:** Verbot, dass gelisteten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen auch mittelbar nicht zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen.
  - Konstellationen, in denen Waren nicht direkt an eine gelistete Person, sondern zunächst an einen Dritten geliefert werden, der sie dann an eine gelistete Person weitergibt.
  - Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen werden an nicht-gelistete Unternehmen geliefert, die im (Mehrheits-) Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person stehen. Eigentum: mehr als 50% der Anteile.
- **BEACHTEN:** in den gängigen / frei verfügbaren Datenbanken sind derartige Informationen nicht enthalten!

- **Geltung des Bereitstellungsverbotes**

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

- Keine Altvertragsregelung / Altvertragsausnahme, aber: Freigabe durch Genehmigung möglich, z.B.:

*„Artikel 6b*

(1) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die den im Anhang I unter den Einträgen 53, 54 und 55 aufgeführten Organisationen gehören, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für diese Organisationen unter den zuständigen Behörden angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Beendigung von vor dem 24. August 2022 mit diesen Organisationen geschlossenen Operationen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen, bis zum 23. February 2022 erforderlich sind.“

---

- **Weitere Sanktionslisten / Bereitstellungsverbote, die zu beachten sind**

- Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
- Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen

- 
- Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (Belarus)

---

# **Maßnahmen in Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk**

## Maßnahmen in Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk (VO (EU) 2022/263; NEU)



- **Einfuhrverbot (Art. 2 VO (EU) 2022/263)**
  - Einfuhr von Waren mit Ursprung in den “spezifizierten Gebieten” in die EU.
- **BEACHTTE:** akzessorische Dienstleistungen (Art. 2 Abs. Abs. 1 Buchst. B VO (EU) 2022/263)
  - direkte und indirekte Finanzierung oder sonstige finanzielle Unterstützung sowie das Bereitstellen von Versicherungen und Rückversicherungen.
- **Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 2022/263)**
  - Altvertragsregelung → **BEACHTTE:** englische Fassung nutzen!
    - (a) the execution until 24 May 2022 of trade contracts concluded before 23 February 2022, or of ancillary contracts necessary for the execution of such contracts, provided that the natural or legal person, entity or body seeking to perform the contract has notified, at least 10 working days in advance, the activity or transaction to the competent authority of the Member State in which they are established;
  - Ursprungszeugnis (UZ)
    - b) Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche die Ursprungseigenschaft verleihen, geprüft wurden und für die ein Ursprungszeugnis der zuständigen Behörde der Ukraine im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ausgestellt worden ist.

- **BEACHTEN:** „Bekanntmachung an Einführer - Einführen von Waren mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk in die Union“ (Beschluss 2022/C 93 I /01 vom 28.02.2022)

### **Bekanntmachung an Einführer**

#### **Einführen von Waren mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk in die Union**

(2022/C 93 I/01)

Mit der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete <sup>(1)</sup> wurde ein Verbot für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in diesen Regionen in die Europäische Union ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verhängt.

Einführern in der Union wird empfohlen, den tatsächlichen Ursprung der von ihnen angemeldeten Waren mit gebührender Sorgfalt zu überprüfen, da Waren, die von dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Einfuhrverbot betroffen sind, aus Nachbarländern der Ukraine, vor allem Russland und Belarus, in die Union eingeführt werden könnten. Dies gilt insbesondere für Kohleerzeugnisse der KN-Position 2701 und Stahlerzeugnisse der KN-Positionen 7201 bis 7207 sowie der KN-Positionen 7304, 7305 und 7306. Angesichts dieses Risikos einer Umgehung des Verbots kann die Überführung dieser aus Russland und Belarus eingeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr davon abhängig gemacht werden, dass den Zollbehörden schlüssige Beweise dafür vorgelegt werden, dass die betreffenden Waren nicht unter das Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk fallen.



- **Ausführverbot (Art. 4 VO (EU) 2022/263)**

- Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr von Gütern und Technologien, die in **Anhang II** aufgeführt sind, an natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in die spezifizierten Gebiete oder zur Verwendung (Gebrauch) in den spezifizierten Gebiete, unabhängig davon, ob Ursprung in der EU oder nicht.

Anhang II umfasst bestimmte Güter und Technologien, die für die Verwendung in den folgenden Schlüsselbereichen geeignet sind:

- i) Verkehr;
  - ii) Telekommunikation;
  - iii) Energie;
  - iv) Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen.
- **Kriterium:** Kapitel / KN-Code



- **BEACHT:** Akzessorische Dienstleistungen (Art. 4 Abs. 2 VO (EU) 2022/263)
  - unmittelbare oder mittelbare Erbringung von technischer Hilfe und Vermittlungsdiensten.
  - unmittelbare / mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen.
- **Ausnahmen (Art. 4 Abs. 2a VO (EU) Nr. 2022/263)**
  - Altvertragsregelung → **BEACHT:** englische Fassung lesen!

3. The prohibitions in paragraphs 1 and 2 shall be without prejudice to the execution until 24 August 2022 of an obligation arising from a contract concluded before 23 February 2022, or from ancillary contracts necessary for the execution of such contracts, provided that the competent authority has been informed at least five working days in advance.

- Erteilung einer Genehmigung (Art. 7 VO (EU) 2022/263) → humanitäre Gründe
  - Amtliche Tätigkeit konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen
  - Unterstützung von Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gesundheitseinrichtungen
  - Geräte und Ausrüstung für medizinische Zwecke
  - Instandhaltung der Infrastruktur
  - Dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses für Gesundheit und Sicherheit von Menschen.
- **Verbot von Neuinvestitionen (Art. 3 VO (EU) 2022/263)**
  - Erwerb von Immobilien, Einrichtungen, Wertpapieren mit Beteiligungscharakter oder Anteile daran.
  - Ausweitung bestehender Investitionen in diesen Bereichen.
  - Finanzierung von Einrichtungen, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit Einrichtungen sowie die Erbringung von Investitionsdienstleistungen.
    - Ausnahme: Altvertragsregelung und Genehmigung für humanitäre Gründe
- **Bereitstellungsverbot für technische Hilfe oder Vermittlungsdienste, Bau- oder Ingenieurleistungen für die Infrastruktur (Art. 5 VO (EU) 2022/263)**
  - Unabhängig von der Herkunft der Güter in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur in den spezifizierten Gebieten in den Sektoren Anhang II (Verkehr, Telekommunikation etc.).
    - Ausnahme: Altvertragsregelung und Genehmigung für humanitäre Gründe
- **Tourismusbezogene Dienstleistungen (Art. 6 VO (EU) 2022/263)**
  - Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten zu den spezifizierten Gebieten (Ausnahme: Altvertragsregelung)

- **Sonstige Regelungen**

- **Umgehungsverbot (Art. 8 VO (EU) 2022/263)**

*Artikel 8*

Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich, einschließlich indirekt, an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote gemäß dieser Verordnung bezweckt oder bewirkt wird.

- **Ausschluss der Haftung (Art. 8 VO (EU) 2022/263)**

*Artikel 9*

Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen.

- **Ausschluss von Schadensersatzansprüchen (Art. 10 VO (EU) 2022/263)**

*Artikel 10*

(1) Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs, insbesondere einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie von einer der folgenden Personen, Einrichtungen oder Organisationen geltend gemacht werden:

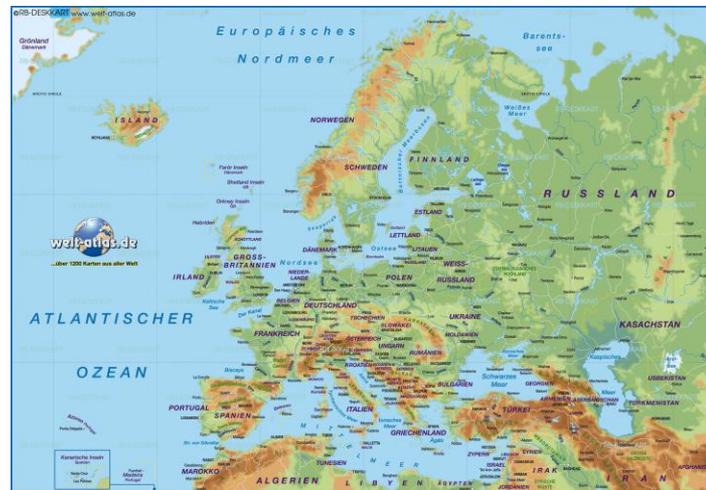
→ **BEACHTEN:** Exportkontrollklauseln im Vertrag

- Anwendungsbereich der Verordnung

Artikel 15

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- e) für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.



---

# Sanktionen gegen Russland

## Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (VO (EU) Nr. 833/2014), insbesondere angepasst durch VO (EU) 2022/328 vom 25.02.22

- **Dual-Use-Güter (Art. 2 Abs. 1 VO (EU) 2022/238)**
  - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern mit oder ohne Ursprung in der EU unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.
    - a) „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) → **Kriterium:** Listung in Anhang I DUV aufgeführten Güter und Technologien;

- **BEACHTTE:** akzessorische Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 2022/238)
  - Erbringung technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder Finanzhilfen
- **Ausnahmen vom Verbot**
  - für nicht-militärische Zwecke und nicht-militärische Endnutzer, wenn Güter und Technologien bestimmt sind für: humanitäre Zwecke / medizinische Zwecke, Nachrichtenmedien, Softwareaktualisierungen etc. (Art. 2 Abs. 3)
    - **BEACHTTE:** ggfs. Erklärung in der Zollanmeldung / Unterrichtung der Behörde erforderlich.
  - Erteilung einer Genehmigung (Art. 2 Abs. 4) für bestimmte Zwecke: zwischenstaatliche Zusammenarbeit raumfahrtprogramm, Brennelemente, maritime Sicherheit, zivile Telekommunikationsnetze, zur Verwendung durch Tochtergesellschaften.
  - Altvertragsregelung (Art. 2 Abs. 5 VO (EU) 2022/238)
    - **BEACHTTE:** Erteilung einer Genehmigung für Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26.02.2022 geschlossen wurden, sofern Genehmigung vor dem 01.05.2022 beantragt wurde. **BEACHTTE:** keine Erteilung, wenn Endnutzer militärischer Endnutzer oder gelistet in Anhang IV oder militärische Endnutzung oder für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt.





- **Güter des Anhangs VII (Art. 2a Abs. 1 VO (EU) 2022/328)**

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr der die in **Anhang VII** aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
- Allgemeine Elektronik / Rechner / Telekommunikation / Informationssicherheit / Sensoren und Laser / Navigation und Luftfahrtelektronik / Meeres- und Schiffstechnik / Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe.

→ **Kriterium:** Listung in Anhang VII!

- **BEACHTEN:** akzessorische Dienstleistungen (Art. 2a Abs. 2 VO (EU) 2022/238)

- Unmittelbare oder mittelbare Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder Finanzhilfen.

- **Ausnahmen von dem Verbot**

- für nicht-militärische Zwecke und nicht-militärische Endnutzer, wenn Güter und Technologien bestimmt sind für: humanitäre Zwecke / medizinische Zwecke, Nachrichtenmedien, Softwareaktualisierungen etc.
  - **BEACHTEN:** ggfs. Erklärung in der Zollanmeldung / Unterrichtung der Behörde erforderlich.
- Erteilung einer Genehmigung (Art. 2 Abs. 4) für bestimmte Zwecke: zwischenstaatliche Zusammenarbeit raumfahrtprogramm, Brennelemente, maritime Sicherheit, zivile Telekommunikationsnetze, zur Verwendung durch Tochtergesellschaften.
- Altvertragsregelung (Art. 2 Abs. 5 VO (EU) 2022/238)
  - **BEACHTEN:** Erteilung einer Genehmigung für Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26.02.2022 geschlossen wurden, sofern Genehmigung vor dem 01.05.2022 beantragt wurde. **BEACHTEN:** keine Erteilung, wenn Endnutzer militärischer Endnutzer oder gelistet in Anhang IV oder militärische Endnutzung oder für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt.

- **Güter der Ö raffinerie (Art. 3b VO (EU) 2022/328)**

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr der in **Anhang X** aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Ö raffination verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.

ANHANG IX

„ANHANG X

→ **Kriterium: KN-Code**

Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3b Absatz 1



KN	Ware
8479 89 97 oder 8543 70 90	Alkylierungs- und Isomerisierungsanlagen
8479 89 97 oder 8543 70 90	Anlagen zur Herstellung von aromatischen Kohlenwasserstoffen
8419 40 00	Anlagen zur atmosphärischen und Vakuum-Rohö ldestillation (CDU)
8479 89 97 oder 8543 70 90	Anlagen zum katalytischen Reformieren / Cracken
8419 89 98, 8419 89 30 oder 8419 89 10	Verzögerte Verkoker
8419 89 98, 8419 89 30 oder 8419 89 10	Flexicoking-Anlagen

- **BEACHT E:** akzessorische Dienstleistungen (Art. 3b Abs. 2 VO (EU) 2022/328)
  - Unmittelbare oder mittelbare Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder Finanzhilfen.
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 3b Abs. 3 (VO (EU) 2022/328)**
  - Erteilung einer Genehmigung zur dringenden Abwendung eines Ereignisses schwerwiegende Auswirkungen auf Menschen.
    - **BEACHT E:** in dringenden Fällen ohne Genehmigung, aber Unterrichtung innerhalb von 5 Arbeitstagen.
  - Altvertragsregelung
    - **BEACHT E:** Verbote gelten nicht für die Erfüllung – bis 27. Mai 2022 – von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

- **Güter der Luft- und Raumfahrt (Art. 3c VO (EU) 2022/328)**

- Verbot, die in **Anhang XI** aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

→ **Kriterium:** KN-Code

KN-Code	Bezeichnung
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon



- **BEACHTEN:** akzessorische Dienstleistungen Art. 3c Abs. 3, 4 VO (EU) 2022/328)

- unmittelbar oder mittelbare Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen.
- Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland, wenn sich die Tätigkeit auf die in Anhang XI aufgeführten genannten Güter / Technologien bezieht.
- Erbringung unmittelbarer oder mittelbar technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste.
- Bereitstellung unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen

- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 3c Abs. 5 VO (EU) 2022/328)**

- Altvertragsregelung
  - **BEACHTEN:** Verbote gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 28. März 2022 – von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

- **BEACHTEN:**

- Weitere Regelungen in Bezug auf Russland existieren ebenso noch, bedeutet insbesondere:
  - Regelungen in der Russland-Verordnung (insbesondere Erdölexploration, Anhang II)
  - Waffenembargo
  - Catch-all-Klauseln der Dual-Use-VO (insbesondere militärische Endverwendung).

- **BEACHTEN:**

- Umgehungsverbote
- Ausschluss der Haftung
- Ausschluss von Schadensersatzansprüchen
- Anwendung der Russland-VO



---

# Beschränkungen des Kapitalmarktes

## Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (VO (EU) Nr. 833/2014) → insbesondere Art. 5 ff. VO

- Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen der Militär- und Ölindustrie aus EU-Kapitalmarkt (Art. 5, Anhang III, V und VI)
- Handel und Erwerb von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den russischen Staat (Art. 5a)
- Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel in Russland oder Investitionen in Russland (Art. 2e).
- Vergabe von Neukrediten und -darlehen (Art. 5 Abs. 4, Anhang III, V, VI, XII, XIII).
- Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen (Art. 5 Abs. 5).
- Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen (Art. 5b).
- Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren (Art. 5e)
- Verkauf von in Euro notierenden Wertpapieren (Art. 5f)
- Transaktionsverbot mit der russischen Zentralbank (Art. 5a Abs. 4, 5, 6).
- SWIFT-Teil-Abkopplung (Art. 5h, Anhang XIV) → Verbot des Zahlungsverkehrs ab dem 12.03.2022.

### „ANHANG XIV

#### Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 5h

Bank Otkritie  
Novikombank  
Promsvyazbank  
Bank Rossiya  
Sovcombank  
VNESHECONOMBANK (VEB)  
VTB BANK“.

→ BEACHTTE: Vorkasse, § 321 BGB

- [...]

---

# III. Fazit



## ECONOMIC SANCTIONS AGAINST SECTORS OF THE RUSSIAN ECONOMY



<https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine/>

## SANCTIONS AGAINST INDIVIDUALS AND ENTITIES

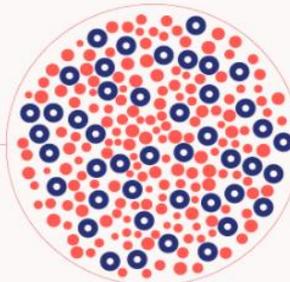


### ASSET FREEZE + TRAVEL RESTRICTIONS

Assets of those sanctioned in the EU are frozen

EU operators are **prohibited from making funds available** to those sanctioned

Sanctioned individuals **cannot travel to the EU**



**680**  
PEOPLE

**53**  
ENTITIES

responsible for undermining Ukraine's territorial integrity, sovereignty and independence

 15/03/2022

 EVERY 6 MONTHS

## RESTRICTIONS ON BUSINESS



**Import ban** on goods from the territory



**Export ban** on certain goods and technologies



**Ban on tourism services**

<https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine/>

## In non-government controlled areas of Donetsk and Luhansk

 23/02/2023  
 EVERY 12 MONTHS

## In Crimea and Sevastopol

 23/06/2022  
 EVERY 12 MONTHS



### DIPLOMATIC MEASURES



Regular EU-Russia summits are suspended



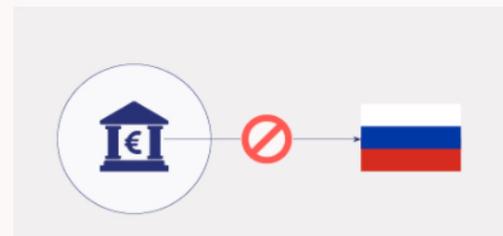
Russia is no longer invited to G8 meetings



Diplomats and business people can no longer benefit from visa facilitation provisions



### RESTRICTION ON ECONOMIC COOPERATION



No new lending to Russia by the:

European Investment Bank (EIB)

European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)

<https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine/>



- Der US-Ölkonzern **ExxonMobil** kündigte an, dass er sich schrittweise aus dem Betrieb eines großen Ölfelds in Russland zurückziehen will.
- Auch der italienische Ölkonzern **Eni** erklärte, dass er aus dem Projekt der Blue-Stream-Gaspipeline zwischen Russland und der Türkei aussteigen wird.
- **Boeing** setzt Wartung und Support für russische Fluggesellschaften aus. Zuvor hatte der Rivale **Airbus** bereits den Betrieb seines Trainingscampus in Moskau ausgesetzt und sein Büro in Kiew vorübergehend geschlossen.
- **Apple** stoppt vorerst den Verkauf seiner Produkte in Russland. Auch sei der Bezahlservice Apple Pay eingeschränkt worden und die Apps RT und Sputnik nicht mehr verfügbar.
- Der US-Autobauer **Ford** will sich bis auf Weiteres aus Russland zurückziehen. Der Schritt erfolge mit sofortiger Wirkung.
- Produkte von **Nike** können in Russland nunmehr weder über die Website des US-Konzerns noch über seine App gekauft werden.



**Dr. Nils Harnischmacher**  
**Rechtsanwalt & Partner**

[nils.harnischmacher@hlw-muenster.de](mailto:nils.harnischmacher@hlw-muenster.de)



**Dr. Talke Ovie**  
**Rechtsanwältin**

[talke.ovie@hlw-muenster.de](mailto:talke.ovie@hlw-muenster.de)

Tel.: +49 251 686860-426

Fax: +49 251 686860-429

Hafenweg 8, 48155 Münster

Harnischmacher Löer Wensing - Rechtsanwälte



Im JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien 2021/2022 wird HARNISCHMACHER LÖER WENSING erneut als eine der führenden Kanzleien in der "Region Nordrhein-Westfalen" sowie im "Außenhandel" empfohlen. Wir bedanken uns für das Vertrauen unserer Mandanten sowie für die Auszeichnung. |

## DISCLAIMER

Die Unterlagen sowie der Vortrag beruht auf dem Rechtsstand 03.03.2022.

Die Angaben in der Präsentation dienen der Veranschaulichung. Sie wurden nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzen keine (rechtliche) Beratung im Einzelfall.

Alle Rechte an diesem Dokument liegen bei

### **HARNISCHMACHER LÖER WENSING**

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Hafenweg 8, 48155 Münster

Eine Vervielfältigung, Verwertung oder Veröffentlichung ist ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne wenden an: [Talke.Ovie@hlw-muenster.de](mailto:Talke.Ovie@hlw-muenster.de)